



Dachverband für Technologen/-innen  
und Analytiker/-innen  
in der Medizin Deutschland e.V.

DVTA | Spaldingstraße 110 B | 20097 Hamburg

Bundesministerium für Gesundheit  
Rochusstraße 1  
53107 Bonn

Spaldingstraße 110 B  
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 235 117-0  
Fax: 040 – 233 373

info@dvta-ev.de  
www.dvta.de

Per Mail an: [referat113@bmg.bund.de](mailto:referat113@bmg.bund.de)

Hamburg, 10. September 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf - Verordnung zum Einsatz telemedizinischer Verfahren bei der Blut- und Plasmaspende**

Sehr geehrte/r Referent/in,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) begrüßt den **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung zum Einsatz telemedizinischer Verfahren bei der Blut- und Plasmaspende (Telemedizin-BlutspendeV)**.

Der DVTA begrüßt die Zulassung telemedizinischer Verfahren bei der Durchführung von Blut- und Plasmaspenden aufgrund des Fachkräftemangels im ärztlichen Bereich. Die damit verbundene Regelung der Sicherheitsmaßnahmen in der Telemedizin-BlutspendeV sind notwendig, um den Spenderschutz bei vollständigem Verzicht auf die physische Anwesenheit einer ärztlichen Person vor Ort zu gewährleisten.

Bei den Anforderungen an die Spendeneinrichtung in § 2 S. 1 Nr. 1, dass „in der Spendeneinrichtung ausreichend Personal vorhanden ist, das die personellen Anforderungen gemäß § 3 erfüllt“, ist es nach Ansicht des DVTA wichtig, dass hier, jedenfalls in der Begründung der Verordnung, eine Mindestanzahl angegeben wird, um Zweifelsfälle auszuschließen und die Patientensicherheit zu gewährleisten.

Gleiches gilt für die personellen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2.

Es wäre auch hier sinnvoll in der Begründung deutlich zu machen, welches nichtärztliche Personal, insbesondere wie hinreichend qualifiziert sein muss, um die Tauglichkeitsuntersuchung sowie die Spendenentnahme ordnungsgemäß durchführen zu können. Gerade, da es, laut Begründung zu § 2 nach Nr. 1, auf die Spendersicherheit durch besondere Anforderungen an das Personal der Spendeneinrichtungen ankommt. Nach

Christiane Maschek, Präsidentin L/V  
Claudia Rössing, Präsidentin R/F  
Vereinsregister VR 12727  
Amtsgericht Hamburg

Auffassung des DVTA sind dafür gerade die Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen der Laboratoriumsanalytik durch den Tätigkeitsvorbehalt in § 5 Abs 1 S. 1 Gesetz über die Berufe in der Medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz-MTBG) am besten geeignet. Hier empfiehlt sich eine der Teleradiologie entsprechende Regelung (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz, § 123 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung) in § 3 Abs. 2 aufzunehmen oder zumindest eines klaren Hinweises in der Begründung, wer als sachkundig und hinreichend qualifiziert (entsprechend der vorgenannten Vorschriften) gilt.

Ungeachtet dessen darf nichtärztliches Personal gemäß § 630 e BGB nicht die Aufklärung des Patienten/-innen übernehmen, sodass hier eine Korrektur erforderlich ist.



**Christiane Maschek**  
Präsidentin DVTA e.V.  
Laboratoriumsanalytik/Veterinärmedizin



**Claudia Rössing**  
Präsidentin DVTA e. V.  
Radiologie/Funktionsdiagnostik